

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43(0) 4352 537-0 | Telefax +43(0)4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



An die
Stadtgemeinde Wolfsberg
Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1
9400 Wolfsberg



Eingangsstempel der Gemeinde

ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG DES ABBRENNENS EINES BRAUCHTUMSFEUERS (OSTERFEUER) INNERHALB DES BEBAUTEN GEMEINDEGEBIETES

Neben der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011 (kurz: K-VvAV 2011), LGBl. Nr. 31/2011, idgF., ist auch die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung 2000 (kurz: K-GFPO), LGBl. Nr. 67/2000, idgF., zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GFPO für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (kostenpflichtiger Bescheid) erforderlich.

Allgemeine Daten

Antragsteller: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift/Ort/Lage: _____

Grundstücksnummer: _____ KG: _____

Grundstückseigentümer: _____

Zustimmung des Grundstückseigentümer: _____

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist)

Abbrenndatum: _____ **Uhrzeit (von-bis):** _____

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Verfahren (Bescheid) kostenpflichtig ist. Der Antrag hat bis **längstens Donnerstag, den 10.4.2025, 16.00 Uhr,** bei der Stadtgemeinde Wolfsberg, Baurechtsabteilung, einzulangen.

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF.), der K-VvAV 2011 sowie der K-GFPO einzuhalten sind.

Datum: _____ **Unterschrift des Antragstellers:** _____

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Folgende Hinweise sollen beachtet werden:

Grundsätzlich ist gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, idgF.) das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Für das Osterfest sind als Brauchtumsfeuer lediglich das Osterfeuer und das Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung 2011, K-VvAV 2011, LGBl. 31/2011, idgF.).

- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (wie z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).
- Keinesfalls dürfen Abfälle (wie z.B. Baumaterial, Gummi, Lacke oder Kunststoff) verbrannt werden.
- Der Abbrennvorgang ist ständig zu überwachen. Nach Beendigung des Abbrennens sind Nachkontrollen durchzuführen.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und vor Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Halten Sie bitte Zufahrten für Rettungskräfte, sowie Hydranten und Löschwasserbezug frei.
- Vermeiden Sie Stroh- bzw. Heuballen als Sitzgelegenheiten. Beachten Sie aufgrund der Hitzeentwicklung genügend Sicherheitsabstand zwischen dem Brauchtumsfeuer und dem Aufenthaltsbereich.
- In einem Abstand von mindestens 50 m im Umkreis eines Osterhaufens dürfen sich keine baulichen Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen, Gebäude, Baumbestände, Waldstücke oder sonstige brennbare Gegenstände befinden.
- Eine erste Löschhilfe (wie z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Sand) ist bereitzuhalten.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr unter Notruf 122 zu verständigen.
- Allenfalls sind bestehende Verordnungen („Waldbrandverordnungen“) nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen, wonach jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein können.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Gender-Regelung:

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.